

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der
Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 05. Dezember 1989

Aufgrund von § 41 Abs.2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg
und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat
am 05. Dez. 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und
Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen
Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die
weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu
reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und
Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken
dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs.1
Satz 1 Straßengesetz).
Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigen-
tümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs.3 Satz 1 Straßen-
gesetz).

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer
und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an
einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang
haben (§15 Abs.1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch
die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße
durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßen-
baulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand
zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter,
bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßen-
breite beträgt (§ 41 Abs.6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe
Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung;
sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen
obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen nur diejenigen Straßenanlieger ver-
pflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter..

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Meter. . Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgänger gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhöfe, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht
Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vorallem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräbe geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen,

daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs.2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so breit zu machen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbar nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- u. Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs.1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist grundsätzlich verboten.

Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, bei den durch Einsatz stumpfer Streumaterialien nicht beizukommen ist, können auftauende Streumaterialien eingesetzt werden.

Der Einsatz ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(4) § 5 Abs.3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätten

Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 54 Abs.1 Nr. 5 im Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs.2 Straßengesetz und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,-- und höchstens DM 1.000,-- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,-- geahndet werden.

§ 9

Inkraftteten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft

Mit dem gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung (Streupflicht-Verordnung) vom 15.11.1970 außer Kraft.

Wittnau, den 05. Dez. 1989

Birkle
(Birkle)
Bürgermeister

